

Besondere Geschäftsbedingungen für Forex und CFD

1. VERTRAG UND HANDELSPLATTFORM

1.1. Die Swissquote Bank AG (die „Bank“) bietet Handelsplattformen für den Handel mit Devisen, Edelmetallen und anderen unterstützten Finanzinstrumenten, einschliesslich der CFD (contracts for differences) und Devisenoptionen an (die „Instrumente“), zum Beispiel Advanced Trader und MetaTrader (einschliesslich ihrer webbasierten und mobilen Versionen), sowie weitere Handelsplattformen, die von Zeit zu Zeit angeboten werden (einzeln eine „Plattform“ und gemeinsam die „Plattformen“).

1.2. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen für Forex und CFD (die „Besonderen Geschäftsbedingungen“) regeln die Nutzung der Plattformen und die Transaktionen, die auf ihnen durchgeführt werden (die „Transaktionen“), unabhängig davon, ob diese Transaktionen elektronisch oder mithilfe des Trading Desks der Bank (das „Trading Desk“) initiiert wurden.

1.3. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen sind integraler Bestandteil des Vertrags, der für die von der Bank erbrachten Dienstleistungen im Zusammenhang mit Transaktionen gilt.

1.4. Der Kunde hat die Bestimmungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen sowie die Informationen in den Dokumenten, auf die sich diese Besonderen Geschäftsbedingungen beziehen, und insbesondere im Risikohinweis für Forex und CFD, auf der Website der Bank, in den Handelsregeln (wie unten definiert), in den Bedingungen spezieller Transaktionen sowie in den verschiedenen Prospekten, Factsheets und anderen Informationsblättern, die auf der Website der Bank oder einer der Plattformen verfügbar sind, gelesen und verstanden und akzeptiert sie. Alle oben erwähnten Dokumente sind integraler Bestandteil dieser Besonderen Geschäftsbedingungen. Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass die Bank davon ausgeht, dass er die Bestimmungen des betreffenden Dokuments akzeptiert, sobald er eine Transaktion gemäss Besonderen Geschäftsbedingungen, einem Prospekt, Factsheet oder Informationsblatt abschliesst, die auf der Website oder einer Plattform der Bank verfügbar sind oder deren Bestimmungen unterliegen.

1.5. Soweit hierin nichts anderes bestimmt ist, gelten die Definitionen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für die Zwecke dieser Besonderen Geschäftsbedingungen.

1.6. Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Besonderen Geschäftsbedingungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einem anderen Vertragsdokument diese Besonderen Geschäftsbedingungen Vorrang haben, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

1.7. Die Bank behält sich das Recht vor, diese Besonderen Geschäftsbedingungen gemäss den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzupassen.

2. HANDELSREGELN

2.1. Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass die Bank nach freiem Ermessen die Nutzungsbedingungen für die Plattformen (die „Handelsregeln“) festlegen kann, die sie auf ihrer Website oder in anderer Form, die sie für angemessen erachtet, veröffentlicht. Insbesondere kann die Bank nach freiem Ermessen Folgendes festlegen:

- die Betriebszeiten der Plattformen;
- die Schliessungszeiten der Plattformen (z. B. die Zeiten an Wochenenden, in denen Transaktionen nicht möglich sind);
- die Betriebszeiten des Trading Desks;

d) die Mindest-, Aufstockungs- und Höchstbeträge bei Transaktionen;

e) die für Ihr Konto geltenden maximal zulässigen Limits für offene Nettopositionen („ONP-Limits“);

f) die auf den Plattformen verfügbaren Instrumente (einschliesslich ihrer Verfügbarkeit für den Handel);

g) den maximalen Leverage-Effekt (Hebelwirkung) und die erforderliche Margin (wie unten definiert) während der Betriebszeiten oder Schliessungszeiten der Plattformen;

h) die Währung, Häufigkeit oder andere Bestimmungen im Zusammenhang mit der Buchung von realisierten und nicht realisierten Gewinnen und Verlusten (auch „GuV“ genannt) sowie die Roll-over-Gutschriften/-Belastungen (wie unten definiert);

i) die Annahmeschlusszeit für die Abwicklung von Roll-overs (wie unten definiert) und die Buchung von Roll-over-Gutschriften/-Belastungen (wie unten definiert);

j) Häufigkeit, Ort und Erstellung von Transaktionsbelegen, Kontoauszügen und anderen Berichten;

k) Ablauf und Methode der Abwicklung der verfügbaren Auftragsarten (die „Aufträge“), um ein Instrument auf einer Plattform zu handeln.

2.2. Die Handelsregeln können sich je nach Plattform, Kunde, Kundengruppe, Zeitraum oder anderen von der Bank angewandten Kriterien ändern.

2.3. Die Bank ist berechtigt, die Handelsregeln jederzeit ohne vorherige Mitteilung nach ihrem freien Ermessen zu ändern.

2.4. Mit der Ausführung einer Transaktion bestätigt der Kunde, dass er die aktuellste Version der Handelsregeln vor der Durchführung der Transaktion gelesen hat und diese akzeptiert.

3. MÖGLICHKEIT DER NUTZUNG EINER PLATTFORM

3.1. Wenn die Bank es zu ihrem Schutz oder zum Schutz ihrer Vertragspartner als notwendig erachtet, kann sie im Einzelfall jederzeit nach ihrem freien Ermessen und ohne vorherige Mitteilung und Angabe von Gründen entscheiden, das Recht des Kunden zur Abwicklung von Transaktionen und/oder das Zugangsrecht zu einer Plattform einzuschränken oder aufzuheben und/oder die Abwicklung seiner Aufträge abzulehnen, sofern diese Aufträge nicht ausschliesslich die Liquidation offener Positionen betreffen. Die Bank informiert den Kunden, sobald eine solche Entscheidung getroffen worden ist. Die Bank empfiehlt dem Kunden diesbezüglich, ein Konto bei einem anderen Broker oder einer anderen Investmentgesellschaft zu führen, die die gleichen Dienstleistungen wie die Bank anbietet, sodass der Kunde die gewünschten Transaktionen ausführen kann, falls diese nicht auf den Plattformen ausgeführt werden können.

3.2. Ausser in Fällen von Absicht oder grober Fahrlässigkeit ihrerseits kann die Bank nicht haftbar gemacht werden, wenn sie die Platzierung eines Auftrags durch den Kunden verhindert oder die Ausführung eines Auftrags abgelehnt hat.

3.3. Der Kunde ist sich bewusst, dass der Zugang zu einer Plattform unter Umständen die Installation gewisser Software erforderlich macht. Es ist möglich, dass der Kunde nicht in der Lage ist, Transaktionen abzuwickeln, indem er sich einfach mit seinem Konto verbindet. Der Kunde sollte diese potenzielle Einschränkung berücksichtigen, denn wenn er offene Positionen auf der Plattform hat, sollte er jederzeit in der Lage sein, diese Plattform sehr kurzfristig nutzen zu können. In Situationen, in denen der Kunde Transaktionen

schnell ausführen muss, kann die potenzielle Notwendigkeit, vor der Ausführung dieser Transaktionen Software zu installieren, negative Folgen haben.

4. MARGIN

- 4.1. Der Betrag, den der Kunde einsetzen will, um Transaktionen auszuführen (die „**Margin**“), muss jederzeit ausreichend sein, um die offenen Positionen des Kunden auf seinem Konto und gegebenenfalls die offenen Aufträge (die „**erforderliche Margin**“) zu decken, ohne dass eine entsprechende Mitteilung der Bank notwendig ist. Der Kunde muss der Bank unverzüglich zusätzliche Beträge als Margin zahlen, um die erforderliche Margin abzudecken, und die erforderlichen Beträge zum Ausgleich eines Schuldsaldos auf einem Konto zahlen.
- 4.2. Der Bank steht es frei, nach eigenem Ermessen und unabhängig von den Marktbedingungen die erforderliche Margin für Transaktionen, die der Kunde ausführen will, für die offenen Positionen und gegebenenfalls für die offenen Aufträge des Kunden festzulegen. Die Bank behält sich das Recht vor, die erforderliche Margin jederzeit zu ändern. Dabei ist die Bank berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Betrag der offenen Positionen auf dem Konto des Kunden, das Volumen der Transaktionen, die betreffenden Zeiträume und Tage, die Marktbedingungen – beispielsweise einen Mangel an Liquidität oder eine hohe Volatilität – sowie andere Kriterien, welche die Bank nach ihrem freien Ermessen anwenden kann, zu berücksichtigen. Der Kunde sollte auf der Website der Bank die Seiten über die erforderliche Margin konsultieren, um sicherzustellen, dass eine ausreichende Margin auf seinem Konto vorhanden ist.
- 4.3. Die Bank ist nach ihrem freien Ermessen berechtigt, die Ausführung von Aufträgen abzulehnen, wenn sie der Meinung ist, dass die Margin zur Deckung der für die gewünschte Transaktion erforderlichen Margin nicht ausreicht. Die Bank ist ausserdem berechtigt, ohne dazu verpflichtet zu sein, ihre im entsprechenden Artikel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dargelegten Rechte bei einem Kündigungsgrund ausüben (beispielsweise das Recht, offene Positionen ganz oder teilweise zu liquidieren, was den Verlust des gesamten Vermögens, das der Kunde bei der Bank deponiert hat, oder sogar einen Verlust, der den Wert der bei der Bank deponierten Kundenvermögen übersteigt, zur Folge haben kann). Dies gilt insbesondere dann, wenn der Kunde die erforderliche Margin nicht decken kann und/oder der Liquidationsauslöser (wie unten definiert) erreicht ist. Wenn die Bank ihre Rechte nach diesem Artikel ausübt, informiert sie den Kunden entsprechend.
- 4.4. Der Kunde verpflichtet sich, den Status jedes seiner Aufträge zu überwachen, bis er über die Ausführung oder Nichtausführung seiner Aufträge in Kenntnis gesetzt wurde.

5. LEVERAGE EFFEKT

- 5.1. Der Kunde kann bei seinen Transaktionen einen Leverage-Effekt einsetzen. Der maximale Leverage-Effekt kann je nach Kundengruppe, Zeitraum und anderen von der Bank angewandten Kriterien unterschiedlich ausfallen. Zum Beispiel kann der maximale Leverage-Effekt, der „Overnight“ oder ausserhalb von Werktagen zugelassen ist, vom maximalen Leverage-Effekt abweichen, der normalerweise für Werktage genehmigt wird. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass **der Übergang zu einem Zeitraum, in dem ein anderer Leverage-Effekt gilt, zu einer automatischen Liquidation aller oder eines Teils der offenen Positionen des Kunden führen kann.**
- 5.2. Die Bank kann nach ihrem freien Ermessen den maximalen Leverage-Effekt und die erforderliche Margin, die für die Kunden oder Kundengruppen gilt, jederzeit und ohne vorherige Mitteilung für einen bestimmten Zeitraum oder

unbegrenzt ändern. Dies kann insbesondere unter extremen Marktbedingungen, die durch einen Mangel an Liquidität oder eine hohe Volatilität gekennzeichnet sind, der Fall sein. **Eine Änderung des maximalen Leverage-Effekts oder der erforderlichen Margin kann die automatische Liquidation aller oder eines Teils der offenen Positionen des Kunden zur Folge haben.**

- 5.3. **Der Kunde anerkennt hiermit, dass er alle Konsequenzen einer Änderung des maximalen Leverage-Effekts oder der erforderlichen Margin trägt.**

6. ROLL-OVER VON OFFENEN POSITIONEN

- 6.1. Wenn die Bank bis zum Ende eines Werktags vom Kunden keine Aufträge über die Liquidation oder den Ausgleich einer offenen Positionen erhält, veranlasst die Bank in der Regel (ohne dazu verpflichtet zu sein) ein „Roll-over“ (das „**Roll-over**“) der betreffenden offenen Position bis zum nächsten Abwicklungsdatum an einem Werktag.
- 6.2. Das Roll-over (manchmal auch „Swap“ oder „tomorrow next [tom-next]“ genannt) wird sich auf das Konto auswirken. Die offenen Positionen, für die ein Roll-over durchgeführt wird, bleiben offen. Die Bank veranlasst eine Gutschrift oder Lastschrift eines Betrags auf dem Konto, die „**Roll-over- Gutschrift/-Lastschrift**“ genannt und von der Bank nach ihrem freien Ermessen kalkuliert wird. Eine Roll-over-Lastschrift kann zur automatischen Liquidation aller oder eines Teils der offenen Positionen des Kunden führen.
- 6.3. Der Kunde bestätigt, dass er die Erklärungen zum Prinzip, Mechanismus, zu den Parametern und zu den anderen Details des Roll-over gelesen und verstanden hat, die in diesen Besonderen Geschäftsbedingungen oder auf der Website der Bank enthalten sind oder die dem Kunden auf andere Weise, welche die Bank für angemessen erachtet, zur Verfügung gestellt wurden. Er bestätigt und ist sich ausserdem bewusst, dass das Roll-over je nach Instrument unterschiedlich angewandt werden kann.

7. EREIGNISSE MIT AUSWIRKUNGEN AUF BASISWERTE, RECHTE IN VERBINDUNG MIT BASISWERTEN

- 7.1. Wenn der zugrunde liegende Vermögenswert eines vom Kunden gehaltenen Instruments (der „**Basiswert**“) von einer Bardividende oder sonstigen Barausschüttung (jeweils eine „**Barausschüttung**“) betroffen ist, so muss die Bank angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Barausschüttung unter Berücksichtigung der offenen Positionen des Kunden in dem Instrument an dem für den Basiswert anwendbaren Ex-Dividende-Tag angemessen auf dem Konto des Kunden widerzuspiegeln. Um den Effekt einer Barausschüttung zu berechnen, ist die Bank berechtigt, den Nettobetrag der von einem Schweizer Steuerzahler mit einer gleichwertigen Position im Basiswert zu erwartenden Barausschüttung heranzuziehen. Der Kunde anerkennt, dass die Anpassung zur Berücksichtigung der Barausschüttung zu einer Belastung seines Kontos führen kann, wenn er eine Short-Position in dem Instrument hält.
- 7.2. Sollte ein Basiswert einer nicht in Abschnitt 7.1 erwähnten Corporate Action unterliegen, wie einer Verteilung von Vermögenswerten (ausser einer Barausschüttung), einer Fusion, einem Übernahmeangebot, einem Aktiensplit oder Reverse Split, einer Annullierung von Aktien oder ähnlichen Ereignissen (jeweils eine „**Corporate Action**“), so hat die Bank angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um den Effekt der Corporate Action auf das Instrument oder sämtliche offenen Positionen in dem Instrument nachzubilden oder andere gegebenenfalls angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um den wirtschaftlichen Effekt der Corporate Action auf das Instrument oder jede offene Position in dem

Instrument widerzuspiegeln. Ungeachtet des Vorstehenden gilt:

- **Wenn eine Corporate Action freiwillig ist**, d. h. wenn die Inhaber der Basiswerte die Wahl bekommen, ob sie an der Corporate Action teilnehmen möchten (wie bei einem Bezugsrechtsangebot), dann **ist die Bank berechtigt, keine Handlungen in Bezug auf diese Corporate Action vorzunehmen**.
- Wenn eine Corporate Action nicht freiwillig ist, die Inhaber der Basiswerte jedoch verschiedene Auswahlmöglichkeiten erhalten, dann soll die Bank entscheiden, welche Option berücksichtigt wird, um die Corporate Action auf dem Instrument widerzuspiegeln, und der Kunde ist nicht berechtigt, der Bank diesbezüglich Anweisungen zu geben. Wenn die Inhaber eines Basiswerts zum Beispiel die Wahl zwischen dem Erhalt von Bargeld oder Aktien bekommen, so ist die Bank berechtigt zu entscheiden, dass die Anpassung des Instruments oder einer offenen Position in dem Instrument auf Grundlage der Barausschüttung erfolgt.
- Wenn eine Corporate Action dazu führt, dass neue Vermögenswerte geschaffen werden oder Vermögenswerte an die Inhaber der Basiswerte verteilt werden (wie bei einer Verteilung von Vermögenswerten, einer Fusion oder einer Übernahme), ist die Bank in keiner Weise verpflichtet, neue Instrumente zu schaffen, um die Corporate Action nachzubilden. In diesem Fall ist die Bank dazu berechtigt, jede von ihr als angemessen betrachtete Massnahme zu ergreifen (einschliesslich einer von der Bank zu bestimmenden Barausschüttung über den Wert, den ein Inhaber eines Basiswerts durch den Verkauf des neu geschaffenen oder verteilten Vermögenswerts realisieren würde).

7.3. Jede von der Bank gemäss den Abschnitten 7.1 und 7.2 getroffene Entscheidung kann eine Anpassung von Grösse, Wert, Volumen oder Währung einer offenen Position sowie die Schliessung von offenen Positionen oder die Durchführung von Transaktionen in demselben oder anderen Instrumenten zur Folge haben. Sämtliche Anpassungen, einschliesslich des jeweiligen Stichtags und des Datums, ab dem sie gültig werden, liegen im Ermessen der Bank. Ferner ist die Bank berechtigt, sämtliche Zahlungen an den Kunden gemäss den Abschnitten 7.1 und 7.2 in einer Währung, auf die das Konto lautet, zu einem von der Bank bestimmten Wechselkurs vorzunehmen.

7.4. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden über Corporate Actions zu informieren (ob freiwillig oder nicht), und ist berechtigt, sämtliche gemäss diesem Abschnitt 7 zulässigen Massnahmen ohne Mitteilung an den Kunden zu ergreifen.

7.5. Der Kunde anerkennt und erklärt sich damit einverstanden, dass, obwohl bestimmte Basiswerte mit Stimmrechten oder anderen Rechten (wie Prüfungs- und Einsichtsrechte) verbunden sind, die Instrumente nicht mit diesen Rechten verbunden sind. Dementsprechend ist der Kunde als Inhaber des Instruments nicht berechtigt, die mit dem zugrunde liegenden Vermögenswert verbundenen Rechte auszuüben oder die Bank mit ihrer Ausübung zu beauftragen.

8. MARKT DES ZUGRUNDE LIEGENDEN VERMÖGENSWERTS

8.1. Je nach ihrem Basiswert unterliegen bestimmte Instrumente bestimmten Gesetzen, Vorschriften, Marktregeln und Usancen, einschliesslich in Bezug auf das Verbot von Insiderhandel und Marktmanipulation. Beim Abschluss von Transaktionen mit Instrumenten bestätigt und gewährleistet der Kunde, dass er alle Gesetze, Vorschriften, Marktregeln und Usancen befolgt und dass der Kunde insbesondere:

- die Transaktion nicht mit dem Ziel abschliesst, den Markt des Basiswerts zu manipulieren;

- keine materiellen nicht-öffentlichen Informationen für den Abschluss der Transaktion nutzt; und
- sämtliche anwendbaren Offenlegungspflichten wahr.

8.2. Sollten die Basiswerte einer Sistierung, Dekotierung oder ähnlichen Intervention eines Betreibers einer Handelsplattform, einer Behörde oder Selbstregulierungsstelle unterliegen oder sollte der Emittent der Basiswerte zahlungsunfähig oder insolvent werden, aufgelöst werden oder durch ein ähnliches Ereignis betroffen sein, ist die Bank berechtigt, den Kunden am Abschluss weiterer Transaktionen zu hindern, offene Positionen zu schliessen oder sämtliche ausstehenden Aufträge zu stornieren. In diesem Fall kann die Bank einen letzten Referenzpreis stellen (und offene Positionen zu diesem Preis schliessen), der von der Bank unter Berücksichtigung der Umstände festgelegt wird und im Falle der Insolvenz des Emittenten der Basiswerte Null sein kann.

9. RISIKEN IN VERBINDUNG MIT TRANSAKTIONEN

9.1. **Der Kunde anerkennt und ist sich bewusst, dass der Handel mit Instrumenten hochspekulativ ist, ein extremes Risiko birgt und sich im Allgemeinen nur für Personen eignet, die das Risiko eines Verlusts über ihre Margin hinaus eingehen und tragen können.**

9.2. Der Kunde wird auf den Risikohinweis für Forex und CFD verwiesen, in dem einige der mit Transaktionen verbundenen Risiken erläutert werden und der diesem Dokument angehängt ist.

10. BESTÄTIGUNGEN

10.1. Im Zeitpunkt der Kontoeröffnung, einer Transaktion oder eines anderen Geschäfts (wie z. B. einer Zahlung) im Zusammenhang mit dem Konto sowie in jedem Zeitpunkt, an dem der Vertrag oder Teile davon überarbeitet, aktualisiert oder geändert werden, bestätigt der Kunde gegenüber der Bank Folgendes und stimmt Folgendem zugunsten der Bank zu:

- a) Der Kunde bestätigt, dass er die folgenden Punkte verstanden hat: die Art jeder von ihm ausgeführten Transaktion, alle Umstände im Zusammenhang mit Transaktionen, die erforderliche Margin für solche Transaktionen, die Roll-over-Mechanismen, das automatische Liquidationssystem (wie unten definiert), die Preisfaktoren, die Risikofaktoren, das Risikoniveau und das Risikoausmass, denen er sich mit der Ausführung von Transaktionen aussetzt, insbesondere im Zusammenhang mit Aufwärts- oder Abwärtsbewegungen der Preise, die potenziellen Restriktionen im Zusammenhang mit dem Over-the-Counter-Markt (auch „OTC“ genannt), die für Transaktionen geltenden Marktregeln sowie die anderen rechtlichen Bestimmungen und Bedingungen im Zusammenhang mit diesen Transaktionen.
- b) Der Kunde kennt die für Transaktionen geltenden Marktregeln und wird diese einhalten.
- c) Der Kunde investiert nur diejenigen Mittel, deren Verlust er sich leisten kann, ohne seinen Lebensstandard ändern zu müssen. Er stellt den Handel mit Instrumenten ein, wenn seine persönliche Situation dies nicht mehr erlaubt. Der Kunde ist sich bewusst, dass er für Transaktionen nur die Mittel einsetzen sollte, die er zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes nicht benötigt und die in einem vernünftigen Verhältnis zu seinem Einkommen und sonstigen Vermögen stehen. Die Bank kann die Margin als „Risikokapital“ betrachten.

11. VERWALTUNG UND ÜBERWACHUNG VON OFFENEN POSITIONEN

- 11.1. Der Kunde bestätigt, dass ausschliesslich er für die Verwaltung und Überwachung seiner offenen Positionen und offenen Aufträge verantwortlich ist.
- 11.2. Um das Risiko zu begrenzen und/oder Anlagestrategien umzusetzen, kann der Kunde verschiedene Auftragsarten verwenden, zum Beispiel Spot-Aufträge, Market-Best Aufträge, Limit-Aufträge, Stop-Aufträge, Trailing Stop-Aufträge, One Cancels the Other-Aufträge (OCO), If Done-Aufträge oder If Done One Cancels the Other-Aufträge. Definitionen aller verfügbaren Auftragsarten sind auf der Website der Bank oder auf den Plattformen verfügbar.
- 11.3. Der Kunde bestätigt, dass er sein Konto häufig überprüfen und insbesondere die Margin laufend kontrollieren wird, wenn er eine oder mehrere offene Positionen oder offene Aufträge auf seinem Konto hat. Der Kunde sollte ausserdem Artikel 3.3 dieser Besonderen Geschäftsbedingungen konsultieren. Aufträge sind erst gültig, nachdem sie von der Bank angenommen worden sind. Sind die Website der Bank, das Konto und/oder eine Plattform nicht verfügbar (z. B. wegen technischer Probleme), kann der Kunde auf andere Weise Aufträge platzieren (z. B. indem er das Trading Desk anruft), um allfällige Schäden zu mindern.

12. DIE BANK ALS GEGENPARTEI, SPREADS UND INTERESSENKONFLIKTE

- 12.1. Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass, sofern nichts anderes angegeben ist, **die Transaktionen nicht über einen regulierten Markt, eine multilaterale Handelsplattform oder eine ähnliche Einrichtung ausgeführt werden.**
- 12.2. Der Kunde anerkennt und akzeptiert, sofern nichts anderes angegeben ist, dass **die Bank alle Transaktionen des Kunden auf eigene Rechnung, d. h. als Gegenpartei, eingeht und ausführt.** Die Bank tätigt alle Transaktionen mit dem Kunden als Käufer, wenn der Kunde verkaufen will, und als Verkäufer, wenn der Kunde kaufen will. Sie agiert nicht als Broker, Intermediär, Agent oder in einer treuhänderischen Funktion. Jede Transaktion ist ein Verkaufsvertrag im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts. Bei einigen Instrumenten fungiert die Bank auch als Anbieter von Derivaten.
- 12.3. Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass **die Bank zu keiner Zeit zur Preisstellung verpflichtet ist.** Daher werden Transaktionen nur nach freiem Ermessen und alleiniger Wahl der Bank getätigt. Stellt die Bank in einem bestimmten Zeitraum keinen Preis, kann der Kunde über die Plattformen weder eine neue Position eröffnen noch eine offene Position liquidieren, und die Aufträge werden möglicherweise nicht ausgeführt oder unterliegen einer sogenannten „Slippage“, wenn die Bank wieder einen Preis stellt.
- 12.4. Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass es unter bestimmten Marktbedingungen schwierig oder sogar unmöglich sein kann, Aufträge zu einem festgelegten Preis auszuführen oder bestimmte Positionen zu liquidieren, einen fairen oder akzeptablen Preis zu bestimmen und die Risiken einzuschätzen.
- 12.5. Vorbehaltlich der anderen Bestimmungen dieses Artikels und soweit nichts anderes von der Bank angegeben wurde, anerkennt und akzeptiert der Kunde, dass alle Auftragsarten, die der Bank gegeben und von dieser akzeptiert wurden, nach bestmöglichem Bemühen („Best-Efforts-Basis“) ausgeführt werden, d. h., die Bank führt diese Aufträge gemäss den geltenden Handelsregeln zum nächsten verfügbaren Preis plus Aufschlag für den Spread der Bank aus, wobei im Spread-Aufschlag das zu diesem Preis verfügbare Kauf- oder Verkaufsvolumen sowie auch die Anzahl und das Volumen der Aufträge berücksichtigt wird, die dem Auftrag des Kunden

vorgehen. **Die Auftragsausführung nach bestmöglichem Bemühen („Best-Efforts-Basis“) verursacht eine sogenannte „Slippage“.** Der Kunde anerkennt ferner, dass aufgrund von bestimmten Marktbedingungen (wie Mangel an Liquidität oder hohe Volatilität) oder anderen Umständen (wie Ausfall der Elektronik- oder Telekommunikationssysteme oder in einem Fall von höherer Gewalt) die Bank möglicherweise nicht in der Lage ist, solche Aufträge auszuführen, oder sie unter Umständen nur zu einem Preis ausführen kann, der erheblich von dem vom Kunden gewünschten Preis abweicht. Der Kunde akzeptiert, dass die Bank in diesem Fall keine Haftung übernimmt. Dies gilt unter anderem auch für Aufträge, die nicht an Werktagen erteilt werden. In solchen Fällen werden Aufträge auf „Best-Efforts-Basis“ ausgeführt, sobald die entsprechende Plattform am nächsten Werktag wieder geöffnet wird. Der Kunde anerkennt, dass die Ausführung möglicherweise nicht unverzüglich erfolgt oder aber zu dem Preis erfolgen kann, der am Eröffnungstag aufgrund der Marktbedingungen, der Marktliquidität, der Preisdifferenzen oder anderer Umstände gestellt wird.

12.6. **Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass die Bank als Gegenpartei nicht verpflichtet ist, den jeweils besten Preis für die Transaktionen des Kunden zu stellen, und dass die Bank je nach Grösse der Kundeneinlagen, der Grösse der Transaktion oder aus anderen, ihr angemessen erscheinenden Gründen unterschiedliche Preise stellen kann.**

12.7. **Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass sich bei einer Transaktion das Interesse der Bank vom Interesse des Kunden unterscheidet. Der Kunde ist für die Bewertung, ob die von der Bank angebotenen Preise für ihn akzeptabel sind, alleine verantwortlich. In diesem Zusammenhang ist dem Kunden bewusst, dass Wechselkurse nicht von einer zentralen Stelle festgelegt werden, sondern dass diese Sätze und Kurse individuell ausgehandelt werden, was Ineffizienzen bei der Preisstellung zur Folge hat.**

12.8. Der Bank steht es frei, die Spreads nach freiem Ermessen festzulegen. Hinweise auf Spreads, die auf der Website der Bank veröffentlicht werden, sind Näherungswerte und in keiner Weise bindend. Die Bank behält sich das Recht vor, je nach Grösse der Kundeneinlagen, der Grösse der Transaktion oder aus anderen, ihr angemessen erscheinenden Gründen, unterschiedliche Spreads zu stellen. Die Spreads werden sich insbesondere unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen, nach Beschlüssen von Zentralbanken, geldpolitischen Entscheidungen oder ähnlichen Ereignissen ausweiten. Auch Liquidität und Volatilität am Markt haben einen Einfluss auf die Spreads.

12.9. Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass der von der Bank angebotene Preis nicht derselbe ist wie der von der Bank erzielte Preis. Die Bank ist keinesfalls verpflichtet, den Kunden über die Gewinnmarge zu informieren, die sie mit Transaktionen erzielt hat.

12.10. Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass die Bank möglicherweise Positionen hält, mit denen sie auf die gleiche Marktbewegung wie der Kunde setzt, oder Positionen hält, mit denen sie auf eine gegenläufige Bewegung spekuliert. Entscheidet sich die Bank, ihre eigenen Handelspositionen nicht zu decken, sollte sich der Kunde bewusst sein, dass die Bank einen grösseren Gewinn macht, wenn der Markt gegen ihn läuft. Es können Interessenkonflikte zwischen der Bank und dem Kunden entstehen.

12.11. Der Kunde bestätigt, dass er die Rolle der Bank bei Transaktionen, die Risiken sowie die damit verbundenen Interessenkonflikte verstanden hat und sie akzeptiert.

13. AUTOMATISCHES LIQUIDATIONSSYSTEM

13.1. Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass die Bank ein System errichtet hat, mit dem die offenen Positionen des Kunden je nach vorab definierten Situationen ganz oder teilweise

automatisch liquidiert werden (das „**automatische Liquidationssystem**“). Funktionsweise, Parameter und andere Angaben zum automatischen Liquidationssystem, insbesondere die entsprechenden Auslöser für die Liquidation (der „**Liquidationsauslöser**“), sowie Informationen zur Stornierung offener Aufträge sind auf der Website der Bank oder in anderer Form, welche die Bank für angemessen erachtet, erhältlich, und können jederzeit von der Bank nach ihrem freien Ermessen geändert werden. Der Kunde bestätigt, dass er vor Eröffnung eines Kontos die Informationen zum automatischen Liquidationssystem gelesen und verstanden hat und das automatische Liquidationssystem und seine Bestimmungen akzeptiert. **Der Kunde willigt in jede Transaktion ein, die im Rahmen der Aktivierung des automatischen Liquidationssystems eingeleitet werden kann.**

- 13.2. Der Kunde anerkennt, dass **die Bank nicht zu einem sogenannten „Margin Call“**, d. h. zur Aufforderung, zusätzliche Vermögenswerte zu stellen, sodass die erforderliche Margin wieder gedeckt ist, **verpflichtet ist**. Wenn die Bank dennoch einen Margin Call ausspricht, tut sie dies aus Kulanz. Die Anwendung des automatischen Liquidationssystems wird dadurch in keiner Weise tangiert. Der Kunde akzeptiert jede Transaktion, die über das automatische Liquidationssystem ausgeführt wurde, und anerkennt, dass er alleine für Schäden haftet, die aus der automatischen Liquidation aller oder eines Teils der offenen Positionen des Kunden resultieren.
- 13.3. **Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass das automatische Liquidationssystem zum ausschliesslichen Nutzen der Bank errichtet wurde.** Mit dem automatischen Liquidationssystem soll vermieden werden, dass der Kunde mehr als die Margin verliert. Die Bank sorgt dafür, dass das automatische Liquidationssystem in den allermeisten Fällen aktiviert wird, wenn der Liquidationsauslöser erreicht wird, ohne aber dazu verpflichtet zu sein. **Die Bank übernimmt diesbezüglich keinerlei Gewähr. Der Kunde kann dennoch einen Verlust erleiden, der die Margin erheblich übersteigt.**
- 13.4. Der Kunde anerkennt, dass das automatische Liquidationssystem ausfallen oder nicht das gewünschte Ergebnis erzielen kann. Der Kunde akzeptiert, dass die Bank ausser bei Absicht oder grober Fahrlässigkeit ihrerseits nicht haftet, wenn das automatische Liquidationssystem nicht aktiviert wird, sobald der Liquidationsauslöser erreicht oder aus anderen Gründen nicht rechtzeitig aktiviert wird.
- 13.5. Der Kunde muss selbst dafür sorgen, dass seine Verluste seine Margin nicht überschreiten. Der Kunde bestätigt, dass er allein für Schäden haftet, die aus der Nichtliquidation seiner offenen Positionen resultieren.
- 13.6. **Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass unter bestimmten aussergewöhnlichen Umständen, zum Beispiel Nichterfüllung der Marginanforderungen der Bank gegenüber ihren Gegenparteien, Nichtverfügbarkeit der Handelsplattformen oder ein Ereignis höherer Gewalt, die Bank berechtigt ist, nach ihrem freien Ermessen Massnahmen zu ergreifen, die sie als notwendig erachtet, insbesondere die Einstellung von Preisangeboten für einige oder alle Instrumente, die Schliessung von Handelsplattformen und/oder die Aktivierung des automatischen Liquidationssystems, obwohl der entsprechende Liquidationsauslöser noch nicht erreicht wurde. Der Kunde ist sich bewusst, dass in einem solchen Fall seine offenen Positionen unabhängig von seinen Wünschen liquidiert werden.**

14. NETTING

- 14.1. Wenn sich die Bank und der Kunde am Ende eines Werktages infolge von Transaktionen gegenseitig Geld schulden, werden die jeweiligen Zahlungsverpflichtungen der Bank und des Kunden an diesem Tag automatisch miteinander verrechnet. Ist der Gesamtbetrag, der von einer Partei zu zahlen ist, grösser als derjenige, der von der anderen Partei zu zahlen ist, dann werden an diesem Tag die jeweiligen Verpflichtungen der Parteien durch die Verpflichtung der Partei ersetzt, die den höheren Betrag schuldet, indem sie zur Zahlung der Differenz zwischen den beiden Gesamtbeträgen an die andere Partei verpflichtet ist.
- 14.2. Die Bank hat für alle Ansprüche aus ihrer Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, unabhängig von ihrer Fälligkeit oder der Währung, auf die die Ansprüche lauten, in Bezug auf ihre Forderungen das Recht zur Verrechnung mit allen offenen Positionen und allen Finanzinstrumenten, die bei der Bank oder an einem anderen Ort auf Rechnung des Kunden aufbewahrt werden. Die Bank ist ausserdem jederzeit berechtigt, die Konten zu verrechnen, die der Kunde bei ihr eröffnet hat, einschliesslich der Konten bei verschiedenen Filialen oder Korrespondenzbanken und unabhängig von ihrer Bezeichnung und der Währung, auf die sie lauten. Die Verrechnung ist auch dann zulässig, wenn die Ansprüche der Bank und des Kunden nicht identisch sind, der zu verrechnende Anspruch die Rückgabe eines bei der Bank oder ihren Depotstellen hinterlegten Gegenstands oder einer Sicherheit betrifft oder wenn er Einreden oder Einwendungen unterliegt. Die Bank informiert den Kunden über alle Verrechnungen, die gemäss diesem Absatz durchgeführt werden.
- 14.3. **Der Kunde anerkennt, dass er unter keinen Umständen berechtigt ist, die Lieferung oder Zahlung des Basiswerts der Instrumente zu fordern oder zu erhalten (d. h. die Basiswährungen).** Er kann nur den Nettobetrag verlangen, nachdem die offenen Positionen verrechnet worden sind.
- 14.4. Wenn die zahlbaren Beträge auf eine andere Währung als Schweizer Franken lauten, dürfen sie von der Bank zu einem von der Bank festgelegten Wechselkurs in Schweizer Franken umgetauscht werden.

15. BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR FX-OPTIONEN

- 15.1. Die Bank kann auf einer oder mehreren Plattformen die Möglichkeit zum Handel mit nicht-lieferbaren Optionen auf Währungs- und Edelmetallpaare („FX-Optionen“) bieten. Die Transaktionen auf FX-Optionen sind Transaktionen und unterliegen, insoweit in diesem Vertrag nicht Entgegenstehendes vereinbart ist, diesen Besonderen Geschäftsbedingungen.
- 15.2. Optionen sind Kontrakte, die dem Käufer (der „**Käufer**“) das Recht einräumen, ihn jedoch nicht verpflichten, vom Verkäufer der Option (der „**Verkäufer**“) einen Basiswert zu einem zuvor festgelegten Zeitpunkt und Datum (die „**Laufzeit**“) und zu einem zuvor festgelegten Preis bzw. im Fall von FX-Optionen zu einem zuvor festgelegten Wechselkurs (der „**Ausführungswechselkurs**“ oder „**Strike**“) zu kaufen oder verkaufen. Eine „**Call**“-Option räumt das Recht zum Kauf eines Basiswerts ein und eine „**Put**“-Option räumt das Recht zum Verkauf eines solchen Basiswerts ein.
- 15.3. Der Basiswert von FX-Optionen ist ein Währungs- oder Edelmetallpaar. Eine bestimmte FX-Option ist entweder als „**Call**“ oder „**Put**“ zu kennzeichnen. Jede Option auf ein Währungs- oder Edelmetallpaar (sei es Call oder Put) enthält sowohl eine „**Call**“- als auch eine „**Put**“-Komponente, da die Ausübung des dem Käufer der Option eingeräumten Rechts dazu führt, dass dieser Käufer beispielsweise eine Währung gegen eine andere Währung kauft (oder verkauft), die verkauft (oder gekauft) wird. Die Währung oder das Edelmetall, das zuerst in der Bezeichnung des Währungs-

bzw. Edelmetallpaars erscheint (z.B. bei „EUR/USD“, der Euro) wird als die „**Basiswährung**“ bezeichnet, während die Währung bzw. das Edelmetall, die/das an zweiter Stelle der Bezeichnung des Währungs- bzw. Edelmetallpaars erscheint (z.B. Bei „EUR/USD“, der US-Dollar) als „**Quotierte Währung**“ bezeichnet wird.

- 15.4. Ungeachtet jedweder in diesen Besonderen Geschäftsbedingungen enthaltenen gegenteiliger Bestimmungen **erfolgt die Abwicklung der FX-Optionen durch Lieferung der Spot-Position auf das Währungs- oder Edelmetallpaar, das aus der Basiswährung und der Quotierten Währung besteht, per Barausgleich.**
- 15.5. Die Bank bietet die Möglichkeit, Long- oder Short-Positionen auf FX-Optionen zu eröffnen. Eine Long-Position bedeutet, dass der Kunde der Käufer einer FX-Option ist und die Bank die Verkäuferin. Eine Short-Position bedeutet, dass der Kunde der Bank eine FX-Option verkauft (d.h. „schreibt“).
- 15.6. Um einen Handel mit einer FX-Option durchzuführen, übermittelt der Kunde der Bank ein Ersuchen mit den Spezifikationen der FX-Optionen, die er kaufen oder verkaufen möchte (die „**Gewünschte FXO**“). Dazu bedient er sich eines besonderen Formulars oder eines Tools, das die Bank zur Verfügung stellt. Zu den Spezifikationen zählen insbesondere Angaben darüber, ob der Kunde beabsichtigt, die FX-Option zu kaufen oder zu verkaufen, das Symbol des Instruments, ob es sich um eine Call- oder Put-Option handelt, die Laufzeit und der Strike. Nach Eingang des Ersuchens macht die Bank, sofern sie bereit ist, die Gewünschte FXO zu emittieren oder zu erwerben, dem Kunden für die Gewünschte FXO ein Angebot (das „**Angebot**“), das die Zahlung einer Prämie (die „**Prämie**“) enthalten kann. Das Handelsgeschäft mit der Gewünschten FXO gilt als abgeschlossen, sobald der Kunde dieses Angebot innerhalb des von der Bank für die Annahme des Angebots vorgesehenen Zeitraums und zu den im Angebot aufgeführten Bedingungen akzeptiert. Die Bank hat jedoch das Recht, das Ersuchen des Kunden abzulehnen und sie teilt dem Kunden in diesem Fall innerhalb einer angemessenen Frist mit, dass sie die Gewünschte FXO nicht emittieren oder erwerben wird.
- 15.7. Transaktionen mit FX-Optionen unterliegen nicht dem Roll-over.
- 15.8. Der Kunde versteht und anerkennt, dass die Bank, um ihre Dienstleistungen in Verbindung mit FX-Optionen anzubieten, Devisenoptionen an dritte Liquiditätsgeber („**Liquiditätsgeber**“) verkaufen bzw. von ihnen kaufen kann. Diese Optionen (die „**Mirror FXOs**“) besitzen im Wesentlichen dieselben Eigenschaften wie FX-Optionen. Auf Wunsch teilt die Bank dem Kunden mit, ob sie im Zusammenhang mit einer bestimmten Gewünschten FXO eine Mirror FXO erworben oder verkauft hat.
- 15.9. Wie bei anderen Transaktionen ist die Bank die einzige Gegenpartei des Kunden im Zusammenhang mit Transaktionen auf FX-Optionen. **Der Kunde kann Positionen auf FX-Optionen nur in dem Umfang eröffnen oder schliessen, wie die Bank bereit ist, eine Transaktion mit dem Kunden durchzuführen.** Darüber hinaus wird die **Preisgestaltung von FX-Option von der Bank nach eigener Methode festgelegt.** Wenn Sie ein Angebot angenommen haben, **garantiert die Bank nicht, dass sie Preise für die betreffende FX-Option anbieten** wird oder dass diese Preise für Sie akzeptabel sind oder dass sie mit einer bestimmten Formel oder Methode berechnet werden. Wenn der Kunde eine Transaktion mit einer FX-Option durchführen möchte, wenn Sie also zum Beispiel eine FX-Option verkaufen (oder zurückkaufen) möchten, müssen Sie über die Plattform, über die Sie das Angebot erhalten haben, ein entsprechendes Ersuchen stellen und die Bank kann die Durchführung der Transaktion ablehnen.
- 15.10. Der Kunde erkennt an, dass es keinen Markt für FX-Optionen gibt und dass die Bank für solche FX-Optionen die einzige Liquiditätsquelle ist. Die Bank führt nach eigenem Ermessen Transaktionen mit FX-Optionen durch. Die Bank ist nicht verpflichtet, FX-Optionen zu erwerben (oder zurückzukaufen), die der Kunde an die Bank verkauft (oder von ihr erworben) hat. **Die Bank kann insbesondere die Durchführung einer Transaktion mit dem Kunden ablehnen, wenn sie dies als notwendig betrachtet oder nicht in der Lage ist, eine entsprechende Transaktion auf eine Mirror FXO mit einem Liquiditätsgeber abzuschliessen.** Dem Kunden ist es daher unter Umständen nicht möglich, FX-Optionen zu erwerben oder FX-Optionen zu verkaufen (oder zurückzukaufen), die er von der Bank erworben (oder an sie verkauft) hat.
- 15.11. Die FX-Optionen können, wie im Angebot angegeben, nur zum Ende der Laufzeit ausgeübt werden. Die Bank wird, ohne dazu verpflichtet zu sein und unter Einsatz wirtschaftlich angemessener Anstrengungen, alle FX-Optionen ausüben (ggf. im Namen des Kunden), die zum Ende der Laufzeit innerhalb von zwölf Stunden nach Ende der Laufzeit „im Geld“ („in the money“) sind. Um jeden Zweifel auszuschliessen: Die Bank wird sowohl FX-Optionen ausüben, deren Käufer die Bank ist, als auch FX-Optionen, deren Käufer der Kunde ist. Der Kunde erkennt an, dass, **falls der Kunde der Käufer einer FX-Option ist, die zum Ende der Laufzeit „im Geld“ ist, die Bank versuchen wird, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein, die entsprechende FX-Option im Namen des Kunden auszuüben, selbst wenn der Kunde diesbezüglich keine Anweisungen erteilt hat. Die Bank ist berechtigt, eine FX-Option nicht auszuüben bzw. ein FX-Option als nicht wirksam ausgeübt zu betrachten, wenn die Bank trotz aller wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen nicht in der Lage ist, eine Mirror FXO auszuüben oder wenn der Liquiditätsgeber ausgefallen ist oder Hinweise gegeben hat, dass er seinen mit der Mirror FXO verbundenen Verpflichtungen nicht nachkommen wird.**
- 15.12. Im Sinne dieser Besonderen Geschäftsbedingungen ist eine FX-Option „im Geld“,
- falls es sich bei der FX-Option um eine Call-Option handelt, wenn der Wechselkurs zum Ende der Laufzeit zwischen der Basiswährung und der Quotierten Währung und wie von der Bank bestimmt (der „**Spot-Kurs**“) über dem Strike-Kurs liegt;
 - falls es sich bei der FX-Option um eine Put-Option handelt, wenn der Spot-Kurs niedriger als der Strike-Kurs ist.
- Der Kunde erkennt an, dass der Spot-Kurs von den Kursen abweichen kann, die die Bank auf Ihrer Website oder an anderer Stelle auf den Plattformen anzeigt.
- 15.13. Wenn die FX-Option in Übereinstimmung mit ihren Bedingungen und diesen Besonderen Geschäftsbedingungen ausgeübt wurde, gehen die Bank und der Kunde eine Spot-Position per Barausgleich auf das Währungs- oder Edelmetallpaar ein, die aus der Basiswährung und der Quotierten Währung besteht (die „**Abwicklungstransaktion**“). Die Abwicklungstransaktion hat die folgenden Eigenschaften:
- wenn der Kunde verpflichtet gewesen wäre, die Basiswährung gegen die Quotierte Währung zu kaufen, wenn die FX-Option mit Sachleistungen ausgeglichen worden wäre, hat der Kunde eine „Long“-Spot-Position auf der Abwicklungsposition, d.h. der Kunde ist verpflichtet, die Basiswährung gegen die Quotierte Währung zu kaufen, wenn die Abwicklungstransaktion in Sachleistungen erfolgt;
 - wenn der Kunde verpflichtet gewesen wäre, die Basiswährung gegen die Quotierte Währung zu verkaufen, wenn die FX-Option mit Sachleistungen ausgeglichen worden wäre, hat der Kunde eine „Short“-Spot-Position auf der Abwicklungsposition, d.h. der Kunde ist verpflichtet, die Basiswährung gegen die quotierte Währung zu verkaufen, wenn die Abwicklungstransaktion in Sachleistungen erfolgt;
 - die Abwicklungstransaktion wird zum Strike-Preis durchgeführt.

15.14. Die Abwicklungstransaktion unterliegt den für Transaktionen geltenden Geschäftsbedingungen. Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen, unterliegt die Abwicklungstransaktion dem Roll-over und der Margin. **Die Abwicklungstransaktion wird unter anderem nur dann durchgeführt und unterliegt nur dann einem Roll-over, wenn der Kunde (unter anderem) die für diese Abwicklungstransaktion erforderliche Margin aufrecht erhält.** Falls der Kunde die erforderliche Margin zum Ende der Laufzeit nicht aufrecht erhält, ist die Bank berechtigt, die Abwicklungstransaktion nicht abzuschliessen. In diesem Fall verfällt die FX-Option ohne Wert und **der Kunde verliert jeglichen aus der FX-Option erzielten Gewinn.**

15.15. Wenn der Kunde der Käufer einer FX-Option ist, kann die Bank dem Kunden gestatten, auf Margin zu handeln, d.h. Leverage zu nutzen, wodurch dem Kunden gestattet wird, einen Handel mit der in Rede stehenden FX-Option zu abzuschliessen, indem er der Bank nur einen Teil der Prämie zahlt. Wenn der Kunde der Verkäufer von FX-Optionen ist, ist (i) die Bank berechtigt, den Preis der FX-Optionen so zu gestalten, dass sie keine Prämie zahlen muss, oder diese Prämie in Form eines blockierten Betrags auf dem Kundenkonto zu zahlen und (ii) kann die Bank vom Kunden verlangen, eine Margin auf einem Konto einzulegen und den Marginbetrag gegen die Prämie verrechnen. Die Bank legt die Marginanforderungen nach eigenem Ermessen und in Übereinstimmung mit vorstehendem Artikel 4 fest.

16. FRÜHZEITIGE BEENDIGUNG VON TRANSAKTIONEN

16.1. Zusätzlich zu Artikel 13 dieser Besonderen Geschäftsbedingungen gilt der Artikel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu den Kündigungsgründen auch für Transaktionen.

17. HAFTUNG

17.1. Geht der Kunde eine Transaktion zu einem von der Bank angebotenen Preis ein, der aber aufgrund eines Irrtums nicht korrekt war, hat die Bank das Recht, auf dem Konto des Kunden die notwendigen Korrekturen vorzunehmen oder die betroffene Transaktion zu stornieren. Ein nicht korrekter Preis kann vor allem dann angegeben werden, wenn sich die Bank auf Informationen (einschliesslich Informationen von Gegenparteien der Bank oder Dritten) verlässt, die sich im Nachhinein infolge von (i) besonderen Marktbedingungen, einschliesslich mangelnder Liquidität oder hoher Volatilität, (ii) technischen Gründen und/oder (iii) einem Schreibfehler oder ähnlichen Fehlern als nicht korrekt oder fehlerhaft erweisen. Der Kunde akzeptiert hiermit alle Korrekturen des Preises, wenn die Bank die Korrektur ordnungsgemäss und zeitnah unter Berücksichtigung eines Preises vorgenommen hat, der in dem Zeitpunkt galt, als der Irrtum eintrat. Ausser in Fällen von Absicht und grober Fahrlässigkeit ihrerseits haftet die Bank nicht für Schäden, die der Kunde durch Massnahmen der Bank gemäss diesem Artikel erleidet.

17.2. Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass ein Drittanbieter von Software oder Technologie (wie z. B. Integral), dessen Produkte und Dienstleistungen von der Bank im Rahmen des Angebots für die Plattformen eingesetzt werden (der „Drittanbieter“), nicht für Schäden haftet, die der Kunde infolge des Zugangs zur oder der Verwendung, bzw. des gescheiterten Zugangs zur oder der Nichtverwendung, der erwähnten Software oder Technologie erleidet. In diesem Zusammenhang ist der Drittanbieter als „Drittbegünstigter“ anzusehen.

17.3. Die Bank haftet nicht für Handlungen oder Unterlassungen eines Drittanbieters, wenn die Bank diesen Drittanbieter mit der gebotenen Sorgfalt ausgesucht hat. Die Bank haftet nicht für die Implementierung oder die Funktionsweise von Handels- und/oder Beratungslösungen, Algorithmen oder Systemen von Drittparteien, die der Kunde einsetzt.

17.4. Bezüglich der Haftung gelten zudem die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die entsprechenden Bestimmungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen.

18. VERGÜTUNG UND GEBÜHREN DER BANK

18.1. Zusätzlich zu den Spreads ist die Bank berechtigt, einem Konto die Gebühren, Provisionen und Kosten zu belasten, die in der aktuell gültigen Gebührenordnung auf der Website der Bank aufgeführt oder separat schriftlich vereinbart sind.

19. ALLGEMEINES

19.1. **Alle Reklamationen des Kunden (z. B. bezüglich Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen) sowie alle seine Einwände (z. B. gegen Berichte oder Mitteilungen der Bank) sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Werktags nach Erhalt des diesbezüglichen Berichts bzw. der diesbezüglichen Mitteilung schriftlich an die Bank zu richten.**

19.2. Durch die Annahme dieser Besonderen Geschäftsbedingungen erklären sich die Kunden, deren Konten durch externe Vermögensverwalter verwaltet werden, einverstanden, die dem externen Vermögensverwalter erteilte Vollmacht im erforderlichen Umfang auf alle Transaktionen auszuweiten.

19.3. Der Kunde anerkennt, dass die Bank die Software eines Drittanbieters nutzen kann, um eine Plattform bereitzustellen, und dass die IP-Adresse des Computers oder Geräts, auf dem der Kunde diese Software nutzt, einem nicht in der Schweiz ansässigen Drittanbieter bekannt werden kann. Der Kunde akzeptiert alle diesbezüglichen Konsequenzen, insbesondere im Hinblick auf die Vertraulichkeit und das Bankgeheimnis.

20. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

20.1. **Dieser Vertrag und jeder Teil davon, einschliesslich dieser Besonderen Geschäftsbedingungen für Forex, unterstehen ausschliesslich schweizerischem materiellem Recht und sind nach diesem auszulegen.**

20.2. **Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit Wohnsitz im Ausland und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder Teilen davon, einschliesslich diesen Besonderen Geschäftsbedingungen ist der Geschäftssitz der Bank in Gland/VD (Schweiz).** Die Bank behält sich allerdings das Recht vor, solche Verfahren vor die zuständigen Gerichte am Wohnsitz oder Domizil des Kunden oder vor jedes andere zuständige Gericht zu bringen; wobei ausschliesslich schweizerisches materielles Recht anwendbar bleibt.